



1. Klausel zum Arbeitnehmerschutz

- 1.1 Der Vertragspartner verpflichtet sich, bei der Auftragsdurchführung die jeweils anwendbaren zwingenden gesetzlichen Vorschriften zum Schutz der Arbeitnehmer in ihrer jeweils geltenden Fassung zu beachten. Er wird insbesondere seinen in Deutschland beschäftigten Arbeitnehmern das nach AentG und dem MiLoG verbindlich vorgeschriebene Mindestentgelt bzw., soweit in der Branche des Vertragspartners Tarifverträge allgemeinverbindlich oder durch Rechtsverordnung verbindlich gemacht worden sind, das sich aus diesen tariflichen Bestimmungen ergebende Entgelt fristgerecht bezahlen.
- 1.2 Als Nachweis zur Erfüllung dieser Verbindlichkeit übermittelt der Auftragnehmer auf Anforderung seitens ZF einen Nachweis über die Einhaltung der jeweils anwendbaren gesetzlichen bzw. tariflichen Vorschriften. Der Nachweis hat durch Vorlage einer entsprechenden Bestätigung eines externen Wirtschaftsprüfers oder Steuerberaters zu erfolgen. Gerät der Auftragnehmer mit der Erfüllung seiner Nachweispflicht in Verzug, so ist ZF berechtigt, fällige Zahlungen bis zum Zeitpunkt der Erfüllung der Nachweispflicht einzubehalten. Bei nicht rechtzeitiger Erfüllung der Nachweispflicht durch den Auftragnehmer ist ZF berechtigt, diesem eine angemessene Frist zur Erfüllung der Nachweispflicht zu setzen. Nach deren erfolglosem Ablauf ist ZF berechtigt, den Vertrag fristlos zu kündigen.
Der Vertragspartner stellt ferner sicher, dass ZF die Einhaltung der in dieser Klausel beschriebenen Verpflichtungen jederzeit überprüfen kann.
- 1.3 Verstößt der Vertragspartner gegen seine Pflicht, seinen in Deutschland beschäftigten Arbeitnehmern das nach dem MiLoG verbindlich vorgeschriebene Mindestentgelt oder ein sich aus den Bestimmungen eines anwendbaren allgemeinverbindlichen oder durch Rechtsverordnung für verbindlich erklärten Tarifvertrags ergebendes Entgelt zu bezahlen, ist ZF berechtigt, diesen Vertrag fristlos zu kündigen. In diesem Fall ist ZF zudem berechtigt, fällige Zahlungen an den Vertragspartner einzubehalten.
- 1.4 Der Vertragspartner wird zur Erfüllung seiner Verpflichtungen aus diesem Vertrag nur solche Arbeitnehmer einsetzen, für welche ihm etwa erforderliche Arbeitsgenehmigungen vorliegen.
- 1.5 Soweit der Vertragspartner im Einklang mit den Bestimmungen dieses Vertrags Subunternehmer einsetzt, verpflichtet er sich gegenüber ZF, nur solche Subunternehmer zur Erfüllung seiner Verpflichtungen aus diesem Vertrag einzusetzen, die sich ihm gegenüber zur Einhaltung der in dieser übergeordneten Ziffer geregelten Pflichten verpflichtet haben. Er stellt sicher, dass ZF die Einhaltung dieser Pflichten bei den von ihm eingesetzten Subunternehmern überprüfen kann.
- 1.6 Der Vertragspartner stellt ZF von deren Haftung auf Zahlung des Mindestentgelts oder eines gegebenenfalls zu zahlenden tariflichen Entgelts an Arbeitnehmer/innen des Vertragspartners sowie an Arbeitnehmer/innen der vom Vertragspartner eingesetzten Subunternehmer frei.
- 1.7 Das Recht von ZF, einen weitergehenden Schaden geltend zu machen, bleibt von dieser Vereinbarung unberührt.